

Aich, 06.05.2021

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aich hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.05.2021 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

Eine Teilfläche des Grundstückes 1751 der KG 67601 Aich wird als Bauland – Dorfgebiet (DO) mit einem Bebauungsdichterrahmen von 0,2-0,5 festgelegt.

Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist erforderlich.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 03.05.2021, GZ: RO-612-54/1.02 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister



(Franz Danklmaier)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 06.05.2021
abgenommen am: 20.05.2021

Aich, 06.05.2021

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aich hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 05.05.2021 gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan zu ändern.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Die östliche Teilfläche des Grundstückes 1041/20 der KG 67601 Aich wird als Aufschließungsgebiet für Bauland - Reines Wohngebiet (WR(25)) mit einem Bebauungsdichterahmen von 0,2-0,5 festgelegt.

Als Aufschließungserfordernisse, die durch Private zu erfüllen sind, werden festgelegt: Sicherung der äußeren und inneren Erschließung (Wasser, Abwasser, Strom, Verkehrserschließung, geordnete Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung).

Eine Baulandmobilisierungsmaßnahme ist erforderlich.

- (2) Bebauungsplanzonierung: Für die unter (1) festgelegte Baulandfläche wird die Verpflichtung zur Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:2.500 mit Datum 03.05.2021, GZ: RO-612-54/1.01 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor

Die gegenständliche Verordnung liegt zu den Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Diese Änderung des Flächenwidmungsplanes erlangt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag Rechtskraft.

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister



(Franz Danklmaier)

An der Amtstafel

angeschlagen am: 06.05.2021
abgenommen am: 20.05.2021